

	Biosphärenreservat	Naturpark
Rechtsgrundlage	§ 25 BNatSchG	§ 27 BNatSchG
	einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete	einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete
	großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch	großräumig
	in wesentlichen Teilen die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebietes erfüllend	überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete
	der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt; einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten dienend	sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignend und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird; nach den Erfordernissen der Raumordnung für die Erholung vorgesehen; der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienend und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird
	beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienend	besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern

UNESCO:

1. Schutz: Beitrag zur Erhaltung von Landschaften, Ökosystemen, Arten und genetischer Vielfalt;
2. Entwicklung: Förderung einer wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung, die ökologisch und soziokulturell nachhaltig ist;
3. Logistische Unterstützung: Förderung von Demonstrationsobjekten, Umweltbildung und –ausbildung, Forschung und Umweltbeobachtung im Rahmen lokaler, regionaler, nationaler und weltweiter Themen des Schutzes und der nachhaltigen Entwicklung